

MERKBLATT

Hinterbliebenenleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen die BVK im Falle Ihres Todes an die Angehörigen entrichtet und wie die Leistungen berechnet werden.

Wie lange besteht ein Anspruch auf Waisenrente?

Die Waisenrente wird ausgerichtet bis zum Ende des Monats, in welchem das Waisenkind das 20. Altersjahr vollendet. Für Waisen, die noch in der Ausbildung sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Ausbildungsbescheinigungen sind der BVK unaufgefordert zuzustellen.

Wie hoch ist die Waisenrente?

Die Waisenrente ist für Halb- oder Vollwaisen unterschiedlich hoch:

- Halbwaisen erhalten 30% der Ehegattenrente.
- Vollwaisen erhalten 60% der Ehegattenrente. Beziehen Vollwaisen von der Vorsorgeeinrichtung des anderen verstorbenen Elternteils Leistungen, wird lediglich die Halbwaisenrente ausgerichtet.

In welchen Fällen wird eine Waisenrente ausbezahlt?

Stirbt eine versicherte Person (aktivversichert oder rentenbeziehend), haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrente. Für Stiefkinder, deren Unterhalt die versicherte Person zur Hauptsache aufgekommen ist, besteht gleichermassen ein Anspruch. Ebenso für Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden.

Kann eine Ehegattenrente gekürzt werden?

Ist im Todesfall eines Altersrentenbeziehenden der überlebende Ehegatte mindestens 15 Jahre jünger, wird die Ehegattenrente gekürzt. Diese Kürzung reduziert sich bei einer Ehedauer von über 10 Jahren.

Beispiel

Der Ehegatte stirbt mit 67.
Seine Frau ist 50 und sie waren 13 Jahre verheiratet.

- a. Die errechnete Ehegattenrente wird um 20% gekürzt
(Altersunterschied 17 Jahre)
 - b. Die Kürzung wird um 30% – also 6% – reduziert
(Ehedauer 13 Jahre)
- Die Frau erhält demnach
86% der errechneten Ehegattenrente

Wichtig: Diese Kürzung kommt nur für Eheschliessungen, eingetragene Partnerschaften oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften zum Tragen, die **ab** dem 1. Januar 2019 eingegangen wurden.

Wie hoch ist die Ehegattenrente?

Situation 1: Tod einer aktiv versicherten Person vor Alter 65

Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohnes. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte. Die Weiterführung des Sparguthabens erfolgt nach Massgabe der Sparbeitragsvariante «Standard».

Situation 2: Tod einer aktiv versicherten Person nach Alter 65

Die Ehegattenrente beläuft sich auf zwei Drittel der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Situation 3: Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird die Rente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte. Die Weiterführung des Sparguthabens erfolgt nach Massgabe der Sparbeitragsvariante «Standard».

Situation 4: Tod eines Altersrentners/einer Altersrentnerin

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente. Dieser Satz kann in gegenseitigem Einverständnis auf ein Drittel reduziert werden. Dafür wird der Umwandlungssatz angehoben und somit eine höhere Altersrente ausbezahlt. Mehr dazu finden Sie unter «Altersleistungen»

Wichtig: Die Rente für überlebende geschiedene Ehegatten entspricht höchstens der im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente, wobei die Hinterbliebenenleistungen von anderen Sozialversicherungen (insbesondere AHV/IV und UV) von der Rente abgezogen werden.

Gelten die Bestimmungen zur Ehegattenrente auch für überlebende geschiedene Ehepartner?

Ja, unter gewissen Voraussetzungen. Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, wenn er oder sie:

- a) im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet hat **und**
- b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat **und**
- c) einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht.

Wichtig: Der geschiedene Ehegatte muss seine Ansprüche bei der BVK anmelden. Die BVK führt keine Abklärungen über das Vorhandensein von anspruchsberechtigten Personen durch.

Was gilt für die eheähnliche Lebensgemeinschaft?

Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen der Ehe gleichgestellt:

- a) Beide Partner sind weder verheiratet noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, und es besteht zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft. Mit naher Verwandtschaft sind Eltern, Kinder und Geschwister gemeint.
- b) Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen. Der Nachweis kann mittels eines datierten und gemeinsam unterzeichneten Mietvertrags oder mit einer Bestätigung der Einwohnerkontrolle erbracht werden.
- c) Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Unterstützungsvereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person beider BVK eingereicht.

Wichtig: Es kann nur eines der beiden Formulare «Unterstützungsvereinbarung» oder «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme» bei der BVK hinterlegt werden.

Welche Voraussetzungen gelten bei der eingetragenen Partnerschaft?

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Unter welchen Voraussetzungen hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente?

Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie:

- a) im Zeitpunkt des Todesfalls das 45. Altersjahr zurückgelegt hat **oder**
- b) für den Unterhalt mindestens eines eigenen Kindes aufkommen muss, **oder**
- c) zum Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, **oder**
- d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von fünf Jahresrenten, mindestens aber auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparguthaben.

Hat die Wahl der Rentenmodelle Einfluss auf meine Ehegattenrente?

Ja, je nach Wahl kann sich die Rentenbasis, die der Berechnung von Hinterbliebenenleistungen zu Grunde liegt, ändern. Bei den Modellen «Norm» und «Kombi» wird die Normrente herangezogen. Beim Modell «Dyna» gilt als Basis die Altersrente, die mit Alter 75 ausbezahlt wird oder worden wäre.

Erhalte ich eine Ehegattenrente, auch wenn durch die Wahl des Modells «Kombi» ein Barbezug der Rente stattgefunden hat?

Ja, die Ehegattenrente ist garantiert und wird auf der Basis der Normrente berechnet.

Ich habe Anspruch auf eine Waisenrente. Entfällt somit mein Anspruch auf die Todesfallsumme?

Nein. Ab 2026 haben auch Kinder mit Waisenrente Anspruch auf eine allfällige Todesfallsumme. Wenn mehrere Kinder anspruchsberechtigt sind, wird die Todesfallsumme anteilmässig ausbezahlt – unabhängig davon, ob Sie eine Waisenrente beziehen.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.